

Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

- I. Änderung vom 31.03.1995
- II. Änderung vom 01.10.1999
- III. Änderung vom 10.12.1999
- IV. Änderung vom 26.06.2000
- V. Änderung vom 28.06.2001
- VI. Änderung vom 24.11.2004
- VII. Änderung vom 24.3.2006
- VIII. Änderung vom 14.6.2006
- IX. Änderung vom 17.12.2009
- X. Änderung vom 16.12.2010
- XI. Änderung vom 27.3.2014
- XII. Änderung vom 23.6.2014
- XIII. Änderung vom 20.3.2015
- XIV. Änderung vom 30.3.2017

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Farben, Wappen, Siegel
- § 3 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit
- § 12 Kürzung und Entzug der Aufwandsentschädigung
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Fraktionsvorsitzende
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

II. Besonderer Teil

- § 18 Rat
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Haupt- und Finanzausschuss
- § 21 Rechnungsprüfungsausschuss

- § 22 Jugendhilfeausschuss
- § 23 Beschwerdeausschuss
- § 24 Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
- § 25 Wirtschaftsförderungsausschuss
- § 26 Planungsausschuss
- § 27 Schulausschuss
- § 28 Sportausschuss
- § 29 Umweltausschuss
- § 30 Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
- § 31 Stadtwerkeausschuss
- § 32 Zuständigkeit des Bürgermeisters

III. Schlussvorschrift

- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW 878 ff.) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.11.1994 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Gebiet

- (1) Die erste urkundliche Erwähnung des Klosters Siegburg ist auf den 8. August 1065 datiert. Die erste Erwähnung der Stadt Siegburg (Sibergenseoppidum) mit einer Umschreibung des späteren Stadtgebietes stammt aus der Zeit zwischen 1181 und 1185. Seit 1816 ist Siegburg Kreisstadt.
- (2) Das Stadtgebiet wurde 1899 durch den Ort Wolsdorf vergrößert, 1906 durch den Stadtteil Siegburg-Zange, 1927 durch den Stadtteil Siegburg Deichhaus und 1937 bis an die Agger und Sieg ausgedehnt. 1956 wurde ein Teil der Gemeinde Braschoß und 1969 wurden Teile der Gemeinden Buisdorf und Lauthausen in das Gebiet der Stadt eingegliedert.

§ 2

Farben, Wappen, Siegel

- (1) Die Farben der Stadt sind Blau-Weiß.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im unteren Teil einen weißen Dreiberg mit dem roten bergischen Löwen. Darüber steht auf blauem Grund der Erzengel Michael mit goldenem Heiligenschein und weißen Flügeln, weißem Gewand und rotem Mantel. Der Mantel wird durch eine goldene Mantelschließe mit blauem Edelstein zusammengehalten. Das Zepter in der rechten Hand ist golden, der Reichsapfel in der linken Hand blau mit goldenem Kreuz. Über dem Wappenschild befindet sich eine goldene Mauerkrone.
- (3) Das Stadtwappen wird im Dienstsiegel geführt.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Kreisstadt Siegburg hat in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen übertragen sind.
- (2) Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sind im Besonderen Teil dieser Hauptsatzung geregelt.
- (3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen regelt sich nach der vom Rat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Belange von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprä-

che.

Die Erstellung, Änderung und Umsetzung des Frauenförderplanes ist Aufgabe der Dienststelle und der Dienstkräfte mit Leitungsfunktion. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt dabei mit und hat konkretes Beteiligungsrecht.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen sind der Gleichstellungsbeauftragten so frühzeitig wie möglich zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betroffen sind. Sie erhält dadurch die Möglichkeit, sich noch vor der offiziellen Einladung an Rats- und Ausschussmitglieder einzuarbeiten und zusätzliche Stellungnahmen abzugeben.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt Siegburg handelt, die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Einwohnerversammlungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind möglichst mit den Anhörungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu verbinden.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der einschlägigen Vorschriften obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Siegburg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Siegburg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Beschwerdeausschuss (§§ 19, 23).

§ 7

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 21 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung «Rat der Kreisstadt Siegburg».
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung «Ratsmitglied».

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Stärke der Ausschüsse wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgesetzt.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, aus Abschnitt II dieser Hauptsatzung.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Die Ratsmitglieder einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied jedes Ausschussmitglied vertreten darf. Die sachkundigen Bürger einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jeder sachkundige Bürger jeden sachkundigen Bürger vertreten darf.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt. Zu den Ausschusssitzungen geladene Sachverständige erhalten für die Teilnahme auf Antrag die gleiche Entschädigung wie sachkundige Bürger.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtliche keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbezogenen Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Buchstaben b) bis d) geleistet wird. Ferner nicht bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Der Höchstbetrag des Verdienstaufschlags bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
- (4) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung in Höhe von 80,- EURO je Fraktionsmitglied und Monat. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen für die Beschäftigung von Personal einen durch Ratsbeschluss festzulegenden monatlichen Betrag. Über die zweckentsprechenden Verwendungen der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 12

Kürzung und Entzug der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt in Höhe von $66 \frac{2}{3}$ von Hundert, wenn das Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fernbleibt, für die über 6 Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als 1 Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über 1 Jahr hinausgehende Zeit.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung und allein dem Rat gegenüber verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreisstadt Siegburg und trifft alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, soweit nach dieser Hauptsatzung nicht der Rat oder der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters ergeben sich im Übrigen aus der Gemeindeordnung und Abschnitt II.
- (3) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten bestimmt der Bürgermeister einen weiteren Beigeordneten als allgemeinen Vertreter. Bei Verhinderung der Beigeordneten beauftragt der Bürgermeister einen Amtsleiter mit seiner allgemeinen Vertretung.

- (4) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO).
- (5) Die Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO erhalten neben den ihnen gemäß § 11 zustehenden Entschädigungen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (6) Der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter vertreten die Kreisstadt bei repräsentativen Gelegenheiten nach außen hin.
- (7) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 15

Fraktions- und Ausschussvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 11 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
- (2) Neben den gesetzlich ausgeschlossen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) werden folgende Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Siegburg von der Regelung auf Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Absatz 2 GO NRW ausgenommen:
 - Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
 - Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
 - Beschwerdeausschuss
 - Integrationsrat
 - Jugendhilfeausschuss
 - Planungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schulausschuss
 - Sportausschuss
 - Stadtwerkeausschuss
 - Umweltausschuss
 - Wirtschaftsförderungsausschuss.“

§ 16

Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zwei weitere Beigeordnete.
- (2) Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird vom Rat festgesetzt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Siegburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im – Extra-Blatt – Siegburg und Umgebung (VWP-Verlag für Werbepublikationen GmbH & Co. KG).
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzung werden nicht nach der in Abs. 1 genannten Form, sondern allgemein durch Aushang am Rathaus (Schaukasten unterhalb des Haupteinganges) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form gem. Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus (Schaukasten unterhalb des Haupteinganges). Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

II. Besonderer Teil

Zuständigkeiten und Befugnisse

§ 18

Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Kreisstadt Siegburg zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, dieser Hauptsatzung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) In Einzelfällen behält sich der Rat das Recht vor, auf Ausschüsse übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen.

§ 19

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Beschwerdeausschuss
 - Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
 - Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Planungsausschuss
 - Schulausschuss
 - Sportausschuss
 - Umweltausschuss
 - Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
 - Stadtwerkeausschuss
- (2) Soweit Ausschüssen Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister delegieren.

§ 20

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät:
 - a) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kreisstadt beraten und Empfehlungen aussprechen,
 - b) über das Ortsrecht. Ausgenommen sind die Bauleitpläne, die Änderungsverfahren Bauleitpläne betreffend sowie die Satzungen und Veränderungssperren und die Satzungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch,
 - c) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.

- d) über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, der Feuerwehr, des städtischen Baubetriebsamtes und der Liegenschaftsverwaltung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- e) über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:

- a) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- b) alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind,
- c) Verträge der Kreisstadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit Vertragssummen von 500,- bis 2.500,- EURO,
- d) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen soweit der Jahresbeitrag 500,-EURO überschreitet,
- e) die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen und Personengruppen über 2.500,- EURO und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- f) die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten und wenn die Stundungszeit länger als drei Jahre dauert, soweit es sich nicht um Forderungen des Wasser- und des Abwasserwerkes handelt,
- g) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten, soweit es sich nicht um Forderungen des Wasser- und des Abwasserwerkes handelt,
- h) den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfalle 10.000,- EURO überschreiten, soweit es sich nicht um Forderungen des Wasser- und des Abwasserwerkes handelt,
- i) die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an bestimmte Personenkreise, insbesondere zur Nutzung kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen der Kreisstadt nach Beratung in den Fachausschüssen,
- j) die Gewährung von freiwilligen Unterstützungen an städtische Dienstkräfte,

- k) die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten in Führungspositionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- l) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in Führungspositionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- m) sonstige zustimmungsbedürftige bzw. mitwirkungsbedürftige personelle und soziale Angelegenheiten gemäß §§ 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 33 handelt, über die der Bürgermeister entscheidet,
- n) sonstige Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Beschlussfassung des Rates unterliegen;
- o) die Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen ab 100.000,- EURO,
- p) die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 v.H. der Auftragssumme übersteigen,
 - aa) bei Aufträgen nach o),
 - bb) wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 100.000,- EURO übersteigen,
- q) sonstige Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VOL aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 100.000,- EURO und soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind;
- r) den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach o) und p).
- s) den Erwerb von Archivalien ab 5.000 Euro.
- t) über die Auftragsvergabe von Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Fahrzeugen für die Feuerwehr und für das städtische Baubetriebsamt ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro.
- u) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 25.000,- EURO einschließlich etwaiger Entschädigungen bei Erwerb überschritten wird. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.

- v) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 1.500,- EURO übersteigt.

§ 21

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr; er erstellt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und macht einen Entlastungsvorschlag.
- (2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 22

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) die Jugendhilfeplanung,
 - c) die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - bb) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

- e) die Entscheidung über
 - aa) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - bb) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 18 Kinderbetreuungsgesetz in NRW-KiBiz),
 - cc) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 6 Abs. 2 KiBiz,
 - dd) die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten bis jährlich zum 15.03. (§19 Abs. 3 KiBiz),
 - ee) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - ff) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
 - gg) die Gewährung von Zuschüssen in Höhe ab 2.500,- EURO im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe durch die Kreisstadt Siegburg.

- f) Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,

- g) die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 23

Beschwerdeausschuss

- (1) Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO) bildet der Rat einen Beschwerdeausschuss. Soweit der Rat für die Entscheidung selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO als auf den Beschwerdeausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten handelt (§ 41 Abs. 1 GO). Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig sind, leitet der Beschwerdeausschuss die Angelegenheit an den Ausschuss bzw. an den Bürgermeister zur Entscheidung weiter.

- (2) Der Beschwerdeausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er diese an die zur Entscheidung berechtigte Stelle soweit er nicht selbst gemäß Absatz 1 entscheidungsbefugt ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen; die zur Entscheidung berechtigte Stelle ist an die Empfehlung nicht gebunden.

- (3) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (4) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 2 zuständigen Beschwerdeausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 24

Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik

- (1) Der Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik berät über:
- a) die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen der freiwilligen städtischen Sozialhilfe und
 - b) über Grundsätze der Förderung und Maßnahmen für besondere gesellschaftliche Zielgruppen.
- (2) Er entscheidet über:

Er entscheidet über Beihilfen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie an die Kirchen und über eigene städtische Maßnahmen im Rahmen der Mittelansätze des Haushaltsplanes, sofern Beihilfen und Maßnahmen 2.500,- EURO übersteigen.

§ 25

Wirtschaftsförderungsausschuss

Er berät in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung über:

- a) das Stadtmarketing;
- b) alle Angelegenheiten und Maßnahmen zur Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze;
- c) Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedelung;
- d) alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung und der Wirtschafts- und Fremdenverkehrswerbung.

§ 26

Planungsausschuss

- (1) Dem Planungsausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.

Er berät:

- a) über die städtebauliche Gesamtplanung und den Verkehrsleitplan;
- b) im Rahmen der Bauleitplanung über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen), den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und Satzungen gem. § 34 BauGB.
- c) bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten des besonderen Städtebaurechts (2. Kapitel BauGB), insbesondere über:
 - aa) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung;
 - bb) Ordnungs- und Baumaßnahmen, soweit er nicht gemäß Abs. 2 selbst entscheidet;
 - cc) den Abschluss von Verträgen mit Sanierung-, Bau- oder Entwicklungsträgern;
 - dd) die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigungen zusammen den Betrag von 25.000,-EURO übersteigen;
 - ee) die Privatisierung und Reprivatisierung von Grundstücken
 - ff) die Gründung von Immobilienfonds;
 - gg) die Rückübertragung von Grundstücken auf frühere Eigentümer;
 - hh) die Einleitung von Enteignungen;
 - ii) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 25.000,- EURO überschritten wird;
 - jj) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

- d) über die Benennung städtischer Straßen und sonstiger städtischer Einrichtungen;
- (2) Er entscheidet:
- a) über alle Einzelplanungen auf dem Gebiete des städtischen Hochbaues, der Verkehrsplanung, des Tiefbaues und der städtischen Grünanlagen und setzt die Reihenfolge der Dringlichkeit im Rahmen des Haushaltsmittel fest;
 - b) über die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 15.000,- EURO, sowie über die Ausrichtung von Wettbewerben im Bereich der städtischen Bauverwaltung;
 - c) in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten über:
 - aa) den Erlass von
 - Abbruchgeboten
 - Bau- und Nutzungsgeboten
 - Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten
 - Pflanzgeboten;
 - bb) die Aufhebung, Beendigung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen;
 - cc) den Abschluss der Sanierung bezüglich einzelner Grundstücke;
 - dd) die Angelegenheiten, für die sonst gemäß § 20 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist;
 - ee) die Angelegenheiten, für die sonst gemäß § 25 der Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsausschuss zuständig ist.
 - d) über die planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse;

§ 27

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.

- (2) Er entscheidet über:
- a) die Besetzung von Schulleiter/innen (und Vertreter/innen) im Rahmen des § 61 Schulgesetz für das Land NRW;
 - b) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;
 - c) die Grundsätze der Begabtenförderung mit städtischen Zuweisungen;
 - d) die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmaterial in einer Höhe ab 5.000,- EURO.

§ 28

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss berät und entscheidet über die allgemeine Sportpflege, Sportförderung Sportwerbung, Behindertensport, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen, städtische Sportveranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung.
- (2) Er entscheidet über:
- a) die Benutzung der städtischen Sportanlagen einschließlich der städtischen Bäder und über die Grundsätze der Belegung der städtischen Turnhallen;
 - b) Die Grundsätze der Planung, der Errichtung, des Ausbaues oder der Renovierung städtischer Sportanlagen;
 - c) die Beschaffung von Sportgeräten in einer Höhe ab 2.500,- EURO.

§ 29

Umweltausschuss

- (1) Der Umweltausschuss berät und entscheidet über alle Umweltschutzangelegenheiten der Kreisstadt Siegburg, soweit nicht der Rat bzw. der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder anderen Bestimmungen zuständig sind.
- (2) Der Umweltausschuss ist an allen umweltrelevanten Angelegenheiten anderer Ausschüsse zu beteiligen, hierzu zählen insbesondere Mitwirkung an der Flächennut-

zungsplanung und an generellen Fachplanungen (u.a. Landschaftspläne, Generalverkehrspläne);

- Fragen der Gewässerreinigung, Luftverschmutzung, Lärmbekämpfung, Abfallbeseitigung und Altlasten;
- Gestaltung städtebaulicher Grünflächen und Friedhöfe sowie die Eingrünung öffentlicher Spiel- und Grünanlagen;
- Baumschutzsatzung;
- Umweltverträglichkeitsprüfungen.

§ 30

Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus

Er berät über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Generalsanierung bzw. einem Wiederaufbau des alten Rathauses oder einem Neubau eines Rathauses am alten oder an einem neuen Standort, soweit nicht der Rat bzw. der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder anderen Bestimmungen zuständig sind.

§ 31

Stadtwerkeausschuss

Er berät über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Konzessionen und der Bildung von eigenen Stadtwerken, soweit nicht der Rat bzw. der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder anderen Bestimmungen zuständig sind.

§ 32

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind im Besonderen Teil der Hauptsatzung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 der GO NRW in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Über die Stundungen, die Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister, für das Abwasser- und Wasserwerk der Betriebsleiter.

- (3) Der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss über alle Erlasse von Geldforderungen, für den Bereich des Abwasserwerkes und Wasserwerkes der Betriebsleiter dem Betriebsausschuss.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu den angegebenen Wertgrenzen über Auftragsvergaben. Er unterrichtet die zuständigen Fachausschüsse in regelmäßigen Abständen über den Stand der Mittelbeschaffung.

III. Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten

Die XIV. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

Siegburg, den 30.3.2017

gez. Franz Huhn

(Bürgermeister)